

Jugendsatzung des KSC Mylau e. V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft und Zuständigkeit

Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die berufenen Übungsleiter und Trainer in der Jugendarbeit bilden die Vereinsjugend im KSC Mylau e. V.. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit im Verein. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des Vereins.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.

Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der Wettkampf- und Freizeitbetätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.

- Organisation des Trainings- und Übungsbetriebes
- Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen
- Durchführung von Ausfahrten, Festen und außersportlichen Veranstaltungen
- Pflege und Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 3

Organ

Die Vereinsjugend besteht aus:

- **Jugendversammlung**
- **Trainern und Übungsleitern**

§ 4

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend im KSC Mylau e.V.. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem 8. Lebensjahr sowie alle Trainer und Übungsleiter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugend
- Beratung und Beschlussfassung über die Jugendordnung sowie deren Änderungen
- Vorlage von Beschlüssen und Änderungen an den Vorstand des Vereins
- die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung des Vereins zusammen
- Einberufung, Versammlungsablauf und Abstimmungen richten sich nach der Satzung des Vereins und sind dem Vereinsvorstand schriftlich zu übergeben

§ 5

Finanzen

- Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unterstützt der Verein die Vereinsjugend.
- Zweckgebundene Zuschüsse werden der Vereinsjugend nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins zur Verfügung gestellt

§ 6

Gültigkeit der Jugendordnung

Diese Jugendordnung hat nur in Verbindung mit der Vereinssatzung Gültigkeit. Sie wird mit der Satzung in der Hauptversammlung beschlossen.

§ 7

sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Satzung und der auf sie aufgebauten Ordnungen des Vereins.

Die Vereinsjugend erkennt die Satzung des KSC Mylau e. V. an.

Der Vorstand des Vereines nimmt mit mindestens 1 Mitglied an den Jugendversammlungen teil.

festgestellt am 05.09.1997

gez. R. Merkel
Vorsitzender

gez. P. Schreiber
Schatzmeister